

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Dombauverein Neheim“. Er hat seinen Sitz in Arnberg.
- 2) Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Arnberg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2

Zweck, Aufgabe

- 1) Die Pfarrkirche zu Arnberg-Neheim ist ein das Stadtbild prägendes sakrales Bauwerk und bezeugt nicht nur den Glauben in der Mitte des Stadtteils Neheim der Stadt Arnberg. Es ist daher Ehre und Verpflichtung eines jeden, ihren baulichen Zustand zu pflegen und sie dazu gehörenden Kunstwerke ideell und finanziell zu unterstützen.
- 2) Der Dombauverein hat die Aufgabe, für die umfassende Erhaltung des Doms zu werben und Mittel zu beschaffen, um die Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel zu unterstützen.
- 3) Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen ist ausschließlich Aufgabe der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung..
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 12 Ziff. 2 der Satzung. Entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§4

Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 3 Ziff. 3).

2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

3) Austrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres wirksam.

4) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann aus wichtigem Grund erfolgen insbesondere, wenn das Mitglied mit seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Über den Widerspruch des Mitglieds, der innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muß, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.

5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Schreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mit zu teilen

6) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Zweck und die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Vereins. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Mittel des Vereins

- 1) Für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 2) Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.
- 3) Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall seiner Auflösung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) den gewählten Mitgliedern, die auch gleichzeitig gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
 - a) dem/der der Vorsitzenden

- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) eins bis zu sieben Beisitzer/innen

2.) den Mitgliedern kraft Amtes:

- a) dem Pfarrer
- b) einem Mitglied des Kirchenvorstandes, welches von diesem gewählt wird.

Soweit die Mitglieder nicht bereits kraft Amtes dem Vorstand angehören, werden sie durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (vgl. § 8 Abs. 4). Die Wahl für die Dauer von einem Jahr ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere:

- 1. Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- 2. Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
- 3. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in unterzeichnet wird.

7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

8) Zur Unterstützung des Vorstands, insbesondere bei länger laufenden oder größeren Projekten, können von diesem Projektausschüsse gebildet werden.

9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser können auch die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und der Projektausschüsse geregelt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer/innen;
- b) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- a) Beschlussfassung über den Mindestbeitrag;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über die Satzung sowie Satzungsänderung;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und/oder durch die örtliche Tagespresse.

3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins können grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

4) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen

erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Davon abweichend können die Beisitzer in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in unterzeichnet wird.

§ 9

Kuratorium

1) Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins und zur Förderung seiner Verbreitung wird ein Kuratorium gebildet. Es kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben

2) Dem Kuratorium sollen Vertreter/Vertreterinnen des öffentlichen Lebens angehören . Deren Berufung erfolgt durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren.

3) An den Sitzungen des Kuratoriums, die mindestens einmal im Jahr stattfinden, nimmt der Vorstand teil.

§ 10

Vertretung

1) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den/die Vorsitzenden/e und ein weiteres gewähltes Mitglied des Vorstandes oder durch einen der stellvertretenden/e Vorsitzenden/e gemeinsam mit einem weiteren gewählten Mitglied des Vorstands vertreten.

2) Der/die Schatzmeister/in ist berechtigt, Spendenbescheinigungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 11

Rechnungsführung, - prüfung

1) Das Kalenderjahr entspricht dem Rechnungsjahr.

- 2) Für jedes Jahr ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen
- 3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstands ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese werden im jährlichen Wechsel bestimmt.
- 4) Die gesammelten Mittel sind unverzüglich nach Eingang verzinslich anzulegen. Sie werden nach Beschluss des Vorstands unter Beachtung von § 2 Abs. 2 an die Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel zu Neheim zur Erfüllung des Vereinszwecks weitergeleitet. Die Pfarrgemeinde hat die Verwendung dieser Gelder jährlich dem Verein gegenüber nachzuweisen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht sein gesamtes Vermögen auf die Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel zu Neheim über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für die bauliche Unterhaltung des Doms und seiner Kunstwerke zu verwenden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 15. März 2000

Erste Änderung in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2013

Zweite Änderung in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2018

Arnsberg, den 24 Mai 2018